

Bekanntmachung

des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge über die Erteilung der Genehmigung der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Vom 2. September 2020

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge hat am 24. Juni 2019 die Zweite (2.) Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge als Satzung beschlossen. Mit Bescheid vom 8. Juni 2020 hat das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) die von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge am 24. Juni 2019 mit Beschluss VV 02/2019 als Satzung beschlossene 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 7 Absatz 3 Satz 5 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 9 Abs. 1 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge vom 25. September 2013, die zuletzt durch Satzung vom 16. Oktober 2017 geändert worden ist, im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes des Freistaates Sachsen.

Der Bescheid über die Genehmigung ist dieser Bekanntmachung als Anhang beigefügt. Mit der darin enthaltenen Maßgabe hat sich die Verbandsversammlung auf ihrer 54. Sitzung am 30. Juni 2020 befasst und dazu den Beschluss VV 02/2020 gefasst. Mit diesem Beschluss hat die Verbandsversammlung festgestellt, dass sowohl die mit der Maßgabe geforderten Änderungen bezüglich der zu verwendenden Planzeichen als auch die aus der Beachtung der Maßgabe resultierenden vorgenommenen Änderungen in der Begründung zum Kapitel Windenergienutzung von redaktioneller Natur sind. Der Wortlaut des Beschlusses VV 02/2020 mit den zugehörigen Anlagen ist Bestandteil der ausgefertigten Planfassung und ist damit an den unten genannten Auslegungsstellen und im Internet einsehbar.

Der Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge ist ein Plan zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes und trifft textliche und zeichnerische Festlegungen zur räumlichen Entwicklung im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden sowie der beiden Landkreise Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Seine Inhalte leiten sich aus dem Raumordnungsgesetz, dem Landesplanungsgesetz und dem Landesentwicklungsplan ab. Dazu gehören insbesondere Festlegungen zur Raum- und Siedlungsstruktur (z. B. Grundzentren, Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion, regionale Achsen, Grünzüge und Grünzäsuren, Festlegungen zur Siedlungsbeschränkung zur Vorsorge gegen Fluglärm), zur Wirtschaftsentwicklung (z. B. Vorsorgestandorte für Industrie und Gewerbe), zum Verkehr, zum Schutz und zur Entwicklung von Funktionen und Nutzungen im Freiraum (z. B. Arten- und Biotopschutz, Kulturlandschaftsschutz, Hochwasserschutz, Land- und

Forstwirtschaft, Rohstoffsicherung) und zur technischen Infrastruktur (z. B. Windenergienutzung, Wasserversorgung). Bezüglich der Windenergienutzung werden mit dem Regionalplan Gebiete festgelegt, auf denen Windenergieanlagen errichtet werden können; gleichzeitig ist außerhalb dieser Gebiete die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen.

Gemäß § 10 Absatz 1 ROG wird mit Erscheinen dieser Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes des Freistaates Sachsen Nr. 38/2020 am 17.09.2020 die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge wirksam.

Gemäß § 10 Absatz 2 ROG wird die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit

- der zugehörigen Begründung,
- dem Umweltbericht,
- der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften und in Betracht kommenden anderweitigen Planmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführenden Maßnahmen

sowie

- einer Rechtsbehelfsbelehrung

bei den folgend genannten Stellen niedergelegt und dort zu jedermanns Einsicht zu den jeweiligen Geschäfts- bzw. Sprechzeiten bereitgehalten:

- Verbandsgeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge, Meißner Straße 151 a, 01445 Radebeul
- Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat Raumordnung, Stadtentwicklung, Olbrichtplatz 1, 01099 Dresden
- Landeshauptstadt Dresden, Stadtplanungsamt, Plankammer, Freiburger Straße 39, 01067 Dresden
- Landratsamt Meißen, Dienstsitz Großenhain, Amt für Forst- und Kreisentwicklung, Sekretariat, Dienstgebäude Remonteplatz 8, 01558 Großenhain
- Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Stabsstelle Strategie- und Kreisentwicklung, Schloßhof 2/4 (Haus Elbflügel), 01796 Pirna

Außerdem ist die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung sowie dem Genehmigungsbescheid und der Rechtsbehelfsbelehrung auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge unter www.rpv-elbtalosterz.de in das Internet eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 11 Absatz 5 ROG genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, von Mängeln des Abwägungsvorgangs und der Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung bei der Erarbeitung und Aufstellung der 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplans gegenüber der zuständigen Stelle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Zuständige Stelle ist gemäß § 8 Landesplanungsgesetz der Regionale Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 8 Satz 2 Landesplanungsgesetz schriftlich geltend zu machen und zu richten an:

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a
01445 Radebeul.

Gegen die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge kann gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) innerhalb eines Jahres nach öffentlicher Bekanntmachung der Genehmigung dieses Planes im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes als Veröffentlichungsorgan des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge Antrag auf Normenkontrolle beim Sächsischen Obergericht in Bautzen (Besucheranschrift: 02625 Bautzen, Ortenburg 9; Postanschrift: Sächsisches Obergericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen) gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Bei der Antragstellung auf elektronischem Wege ist diese nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) möglich. Hierzu sind die Vorgaben zur Elektronischen Kommunikation in Rechtssachen zu beachten. Nähere Informationen dazu sind auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de oder auf der Internetseite des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfaches www.egvp.de zu finden.

Radebeul, 2. September 2020

Geisler
Verbandsvorsitzender

Bescheid:

1. Die von der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Oberes Elbtal/Osterzgebirge am 24. Juni 2019 beschlossene 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans wird mit folgender Maßgabe genehmigt:

Die Ausführungen in der Begründung zu diesem Bescheid zum Kapitel Windenergienutzung und zu den Karten sind im weiteren Verfahren zu beachten.

2. Dieser Bescheid ist der textlichen Darstellung des Regionalplans voranzustellen.
3. Für diesen Bescheid werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Am 25. September 2013 fasste die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Oberes Elbtal/Osterzgebirge den Aufstellungsbeschluss über die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Region Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Mit dem Aufstellungsbeschluss war die Maßgabe verbunden, das bereits in Aufstellung befindliche Kapitel zur Windenergienutzung in die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu integrieren.

Die Öffentlichkeit wurde von der Planaufstellung mit öffentlicher Bekanntmachung vom 27. November 2013 im Sächsischen Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger Nr. 50 vom 12. Dezember 2013 unterrichtet. Der Amtliche Anzeiger im Sächsischen Amtsblatt ist das gemäß Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge zu nutzende Veröffentlichungsorgan des Verbandes.

Ein erstes Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zur Mitwirkung an der Ausarbeitung des Planentwurfs und zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts, erstmalig auch über das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen, begann am 24. August 2015 und endete am 16. Oktober 2015. Mit öffentlicher Bekanntmachung vom 8. Juli 2015 im Sächsischen Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger Nr. 33 vom 13. August 2015 wurde dieses Verfahren öffentlich bekannt gemacht. Die Auswertung der Ergebnisse des ersten Beteiligungsverfahrens nach § 7 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes und die Erarbeitung des Planentwurfs inklusive Umweltbericht erstreckte sich über die Jahre 2016 und 2017.

Mit Beschluss vom 14. September 2017 wurde der Planentwurf für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 9 und 10 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands freigegeben. Das Verfahren sowie die Auslegung des Planentwurfs mit Begründung und Umweltbericht sowie weiteren zweckdienliche Unterlagen vom 1. November 2017 bis 31. Januar 2018 wurden mit Bekanntmachung vom 29. September 2017 im Sächsischen Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger Nr. 42 vom 19. Oktober 2017 öffentlich bekannt gegeben. Die Planauslegung erfolgte bei der Landesdirektion Sachsen, den beiden Landkreisen Meißen und Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, der Stadt Dresden sowie in der Verbandsgeschäftsstelle des Regionalen Planungsverbands Oberes Elbtal/Osterzgebirge. Im Auslegungszeitraum wurde der Planentwurf außerdem über das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen in das Internet eingestellt. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2017 wurden die Träger öffentlicher Belange über den Entwurf in Kenntnis gesetzt und um Abgabe von Stellungnahmen gebeten. Gleichzeitig erging die Aufforderung an die

Träger öffentlicher Belange mit Umweltbezug um Stellungnahme zum Umweltbericht. Die vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf wurden in der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands am 25. September 2018 beraten und im Ergebnis wurde veranlasst, dass aufgrund der Änderungen im Festlegungsteil ein erneutes Beteiligungsverfahren gemäß §§ 9 und 10 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes durchzuführen ist. Dazu wurde der geänderte Planentwurf insgesamt erneut ausgelegt. Die Öffentlichkeit wurde darüber mit öffentlicher Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 im Sächsischen Amtsblatt, Amtlicher Anzeiger Nr. 44 vom 1. November 2018 unterrichtet. Mit Schreiben vom 5. November 2018 unterrichtete der Regionale Planungsverband die Träger öffentlicher Belange über die Auslegung und leitete diesen den geänderten Planentwurf nebst Umweltbericht zu. Im Zeitraum vom 12. November 2018 bis 12. Dezember 2018 lag der geänderte Planentwurf, in dem die Änderungen besonders kenntlich gemacht waren, mit Begründung, Umweltbericht und den weiteren Unterlagen erneut an den oben genannten Stellen öffentlich aus und war im Internet abrufbar.

Die im Rahmen des erneuten Beteiligungsverfahrens nach §§ 9 und 10 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Entwurf sowie die Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung waren zuletzt Beschlussgegenstand der Verbandsversammlung am 24. Juni 2019. An diesem Tag beschloss die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands die 2. Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge als Satzung. Zugleich wurde die Vorlage des als Satzung beschlossenen Planes zur Genehmigung bei der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde beschlossen.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung der zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge in Form des Satzungsbeschlusses vom 24. Juni 2019 ging im Sächsischen Staatsministerium des Innern am 24. Juni 2019 ein. Das Sächsische Staatsministerium des Innern hat die Frist zur Genehmigung mit Bescheid vom 18. Dezember 2019 um sechs Monate verlängert.

Das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans wurde nach den bis zum 28. November 2017 geltenden Raumordnungsgesetzen von Bund und Land abgeschlossen.

II.

Die Genehmigung wird auf Grundlage des § 7 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes erteilt.

Die Zuständigkeit als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde ist auf das Staatsministerium für Regionalentwicklung übergegangen.

Die Herstellung des Benehmens mit den sachlich betroffenen Staatsministerien hat ergeben, dass von diesen keine genehmigungsrelevanten Bedenken geltend gemacht wurden.

Der vom zuständigen Regionalen Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge aufgestellte Regionalplan ist verfahrensfehlerfrei zustande gekommen.

Zum Inhalt des Regionalplans gilt Folgendes:

Kapitel 1.1 Zentrale Orte und Verbünde

Gegen die Festlegung der Grundzentren bestehen keine Bedenken. Soweit Kriterien des Ziels 1.3.8 des Landesentwicklungsplans 2013 unterschritten werden, ist dies aus raumstrukturellen Gründen gerechtfertigt.

Z 1.1.3 hält den insbesondere durch Ziel 1.3.1 und Kapitel 6 des Landesentwicklungsplans 2013 gesteckten Rahmen ein.

Kapitel 1.2 Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion

Gegen die Festlegung der Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion bestehen keine Bedenken. Grundsatz 1.4.2 des Landesentwicklungsplans 2013 selbst enthält keine Vorgaben für die Regionalplanung bei der Festlegung. Die sich aus der Begründung ergebenden Anforderungen sind als Orientierungswerte zu verstehen.

Kapitel 1.3 Regional bedeutsame Verbindungs- und Entwicklungsachsen

Gegen die Festlegung der regional bedeutsamen Verbindungs- und Entwicklungsachsen bestehen keine Bedenken.

Kapitel 2.1 Regionalentwicklung

Die textlichen Festlegungen erfolgen als Grundsätze, denen keine rechtlichen Bedenken entgegenstehen.

Kapitel 2.1.1 Regionale Kooperation

Gegen die Festlegungen bestehen keine Bedenken.

Kapitel 2.1.2 Räume mit besonderem Handlungsbedarf

Gegen die Festlegung der Bergbaufolgelandschaften des Uranerzbergbaus, des Steinkohlebergbaus und des Erzbergbaus als „Landschaftsbereiche mit besonderen Nutzungsanforderungen bzw. Sanierungsbedarf“ in Karte 5 des Regionalplans bestehen keine Bedenken. Die Räume mit besonderem Handlungsbedarf sind in Karte 3 des Landesentwicklungsplans 2013 festgelegt. Gemäß Ziel 2.1.3.2 des Landesentwicklungsplans 2013 sind die Gebiete der Bergbaufolgelandschaften durch die Träger der Regionalplanung räumlich und sachlich zu konkretisieren. Die Festlegung der sanierungsbedürftigen Bereiche der Bergbaufolgelandschaft erfolgt im Regionalplan in Ausformung der Karte 3 des Landesentwicklungsplans 2013.

Kapitel 2.2.1 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Der Handlungsauftrag aus dem Landesentwicklungsplan 2013, Regionale Grünzüge und Grünzäsuren festzulegen, wird umgesetzt.

Kapitel 2.2.2 Fluglärm

Gegen die Festlegung des Siedlungsbeschränkungsbereichs bestehen keine Bedenken. Gemäß Ziel 2.2.1.12 des Landesentwicklungsplans 2013 können in den Regionalplänen Gebiete innerhalb des Siedlungsbeschränkungsbereiches festgelegt werden, innerhalb derer Bauleitplanungen zulässig sind, die der Erhaltung, der Erneuerung, der Anpassung oder dem Umbau von vorhandenen Ortsteilen mit Wohnbebauung dienen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Voraussetzungen bei der Festlegung der Ausnahmen in Ziel 2.2.2.1 beachtet worden sind.

Kapitel 2.3.1 Gewerbliche Wirtschaft

Gegen die Festlegungen im Kapitel 2.3.1 bestehen keine Bedenken. Insbesondere kann die Konzeption bei der Auswahl der Vorsorgestandorte Industrie und Gewerbe als bedarfsorientiert eingeschätzt werden.

Kapitel 2.3.2 Tourismus und Erholung

Gegen die Grundsätze im Kapitel 2.3.2 bestehen keine Bedenken.

Kapitel 3 Verkehrsentwicklung

Gegen die Festlegungen im Kapitel 3 bestehen keine Bedenken.

Soweit vom Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vorgebracht wurde, dass für Festlegungen ein Bedarf nicht bestände, führt dies weder zu einem Wegfall der Planerforderlichkeit noch lässt sich daraus ein Abwägungsfehler ableiten. Die im Regionalplan vorgenommene Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dient in erster Linie der Flächensicherung und unterliegt der überfachlichen und überörtlichen Entscheidungskompetenz des Regionalen Planungsverbands im Rahmen seiner Planungshoheit.

Die Konfliktlösung in Ziel 3.1 zu Gunsten der Neubaustrecke Dresden-Prag ist zulässig. Entsprechendes gilt für Ziel 3.2.

Kapitel 4.1.1 Ökologisches Verbundsystem/Arten- und Biotopschutz/Fließgewässer

Gegen die Festlegungen im Kapitel 4.1.1 bestehen keine Bedenken.

Kapitel 4.1.2 Kulturlandschaft

Gegen die Festlegungen im Kapitel 4.1.1 bestehen keine Bedenken.

Kapitel 4.1.3 Boden und Grundwasser

Gegen die Festlegung bestehen keine Bedenken.

Kapitel 4.1.4 Hochwasservorsorge

Gegen die Festlegung bestehen keine Bedenken.

Kapitel 4.1.5 Siedlungsklima

Gegen die Festlegung der Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete sowie der Frisch- und Kaltluftbahnen bestehen keine Bedenken.

Kapitel 4.2.1 Landwirtschaft

Gegen die Festlegung bestehen keine Bedenken. Insbesondere wird die Vorgabe aus Ziel 4.2.1.1 des Landesentwicklungsplanes 2013 umgesetzt.

Kapitel 4.2.2 Wald und Forstwirtschaft

Gegen die Festlegung bestehen keine Bedenken. Eine unterstützende Funktion bei der Erreichung des Waldmehrungsziels gemäß Ziel 4.2.2.1 des Landesentwicklungsplans kann festgestellt werden.

Kapitel 4.2.3 Bergbau und Rohstoffsicherung

Gegen die Festlegungen bestehen keine Bedenken. Die Systematik bei der Auswahl der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie der Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten ist nicht zu beanstanden. Zudem kann nicht festgestellt

werden, dass insgesamt nicht ausreichend Gebiete festgelegt wurden oder dass bei einzelnen nicht festgelegten Gebieten eine Verengung des Planungsspielraums bestanden hat, die nur die Festlegung des Gebiets als rechtsfehlerfreie Entscheidung geboten hätte.

Kapitel 5.1.1 Windenergienutzung

Die vom Bundesverwaltungsgericht vorgegebene Systematik wurde eingehalten. Der Nutzung der Windenergie wird substantiell Raum verschafft. Zudem wird der regionale Mindestertrag des zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 von 410 GWh/a gesichert.

Harte Tabuzonen

TH 10

Im Ergebnis ist es zutreffend, dass Siedlungsfläche einschließlich Umspannwerken im baurechtlichen Außenbereich und Deponien nicht für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen. Dies dürfte aber eher auf rechtlichen als auf tatsächlichen Gründen beruhen.

§ 38 des Baugesetzbuches betrifft die Zulassung der Deponie selbst, nicht aber die Zulassung aller sonstiger Vorhaben auf dem Deponiegelände.

Der Hinweis in Spalte 2 erscheint überflüssig,

TH 11

Es wird davon ausgegangen, dass Bebauungspläne gemeint sind, die nicht die Anforderungen des § 30 des Baugesetzbuches erfüllen.

Der Hinweis in Spalte 2 erscheint überflüssig,

TH 14

Der Ausschluss dürfte allein auf rechtlichen Gründen beruhen.

TH 15a, b und c

Der Ausschluss dürfte allein auf rechtlichen Gründen beruhen.

TH 16a

Der Ausschluss dürfte allein auf rechtlichen Gründen beruhen.

TH 17

Der Ausschluss dürfte allein auf rechtlichen Gründen beruhen.

TH 18

Der Ausschluss dürfte allein auf rechtlichen Gründen beruhen.

TH 19

Der Ausschluss dürfte allein auf rechtlichen Gründen beruhen.

Die Berechnung im Anschluss an die Tabelle zu den harten Tabukriterien auf Seite 149 erscheint nicht schlüssig. Die Steuerung der Windenergienutzung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches umfasst nur den Außenbereich. Folglich können die harten Tabukriterien auch nur den Außenbereich betreffen. Hat der Außenbereich einen Regionsanteil von 86 % und wird zu 56 % von harten Tabukriterien überdeckt, bedeutet dies für die Gesamtfläche der Planungsregion eine Inanspruchnahme von 48 % durch harte Tabukriterien.

Somit umfassen die 62 % aus Satz 1 die Flächenanteile der Planungsregion, in der sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches nach den §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches richtet, und die von den harten Tabukriterien überdeckte Fläche.

Weiche Tabuzonen

TW 05b

Das unterstrichene Wort „und“ bedeutet, dass die Ausnahme nur Vorbelastungen betrifft, die aus dem Zusammentreffen von Autobahn und Gewerbe/Industrie(gebiet?) mit genehmigungsbedürftiger Anlage resultieren.

TW 10b und TW 10c

Bestandteil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils können auch Industriegebiete sein. Da in Industriegebiete Wohnbebauung vorhanden sein kann, kann TW 10b einen Mindestabstand um Industriegebiete auslösen, obwohl Windkraftanlagen dem Grunde nach innerhalb der Gebiete zulässig sind.

TW 10c und folgende

Aus der Tabelle selbst ergibt sich nicht, was mit „moderne Windenergieanlagen“ gemeint ist.

TW 10e

Nach TW 10e können einzelne Vorhaben, zum Beispiel ein Kleingarten, den Mindestabstand auslösen, wenn sie nicht (bauplanungsrechtlich) als Sondergebiet gesichert sind.

Es wird davon ausgegangen, dass das Tabukriterium im Zusammenhang mit TW 10b zu sehen ist, also nur die Sondergebietsausweisungen nach § 10 der Baunutzungsordnung gemeint sind. Dies ergibt sich ausdrücklich nicht aus der Formulierung des TW 10e.

Für die Berechnung der von den Tabuzonen überdeckten Flächenanteile auf Seite 165 gilt das oben Gesagte entsprechend.

Gegen die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Einzelfallabwägung bestehen keine Bedenken.

Kapitel 5.1.2 Netzausbau

Gegen die Festlegung bestehen keine Bedenken.

Kapitel 5.2 Wasserversorgung

Gegen die Festlegung bestehen keine Bedenken.

Karten

Das Planzeichen grundzentraler Verbund auf Karte 1 (Raumstruktur) entspricht keinem Planzeichen der Anlage 1 der Sächsischen Planzeichenverordnung. Darüber hinaus wird das Planzeichen grundzentraler Verbund auf Karte 7 verwendet.

Das Planzeichen Korridor Neubau (Straßenverkehr) auf Karte 2 (Raumnutzung) wurde nicht „... um das Punktsymbol ergänzt“. Es wurde vielmehr ein zusätzliches Punktsymbol für kleinräumige, auf Grund der noch nicht bestimmten Trassenführung nicht linear darstellbare Korridore eingeführt. Dies ist redaktionell in der Legende der Raumnutzungskarte deutlich zu machen ist (optische Trennung vom Liniensymbol in der Legende und unterscheidbare Benennung).

Für diese zeichnerischen Festlegungen sind nach § 1 der Sächsischen Planzeichenverordnung die Planzeichen gemäß Anlage 1 und 2 der Sächsischen Planzeichenverordnung zu verwenden.

Die Maßgabe beruht auf folgender Erwägung:

Die Ausführungen zur Windenergienutzung betreffen Inhalte der Begründung, die abwägungsrelevant sein können. Es obliegt der Planungshoheit des Regionalen Planungsverbandes, wie auf diese Ausführungen reagiert wird. Insofern muss der Regionale Planungsverband beurteilen, ob eine Abhilfe durch redaktionelle Änderungen der Begründung erfolgen kann oder ob der erneute Eintritt in den Abwägungsvorgang erforderlich ist. Teilweise beruhen die Ausführungen, zum Beispiel diejenigen zu TW 05b, auch nur auf Zweifeln daran, dass das in der Begründung formulierte tatsächlich gemeint ist. Die Ausführungen zu den Karten dürften durch Änderungen umzusetzen sein, die rein redaktionellen Charakter haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes.

III.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, in 01099 Dresden, schriftlich oder in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, ist sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an das Verwaltungsgericht Dresden zu senden. Nähere Informationen dazu erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de oder auf der Internetseite des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs www.egvp.de.